



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 5 (Nippes)		

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Anfrage der SPD-Fraktion zum Rückbau der Gleise des ehemaligen Rangierbahnhofs Köln-Nippes (AN/0881/2009)

Die SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung Nippes hat folgende Anfrage gestellt:

1. Inwieweit ist das RIM von einem Rückbau der Gleise betroffen?
2. Wird sichergestellt, dass eine Gleisverbindung zwischen RIM und dem Netz der DB AG aufrechterhalten wird?
3. Ist geplant Gebäude oder Teile von Gebäuden auf dem Gelände des RIM bis südlich davon bei der Unterführung Etzelstraße/Longericher Straße abzureißen?
4. Wie weit ist inzwischen die Bearbeitung unseres Antrages aus der Dezembersitzung (TOP 8.1.8) fortgeschritten, in dem ausdrücklich auf die Dringlichkeit hingewiesen wurde, da sich die geplanten Anlagen der DB AG bereits im Bau befinden und in der Nacht bereits Züge gewartet werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu Fragen 1. – 2.:

Das Eisenbahnbundesamt hat mit Plangenehmigung vom 14.08.2008 die Beseitigung aller betrieblich nicht mehr erforderlichen Gleise nebst Oberleitungs- und Signalanlagen des seit mehreren Jahren stillgelegten Rangierbahnhofs Köln-Nippes genehmigt. Das Rheinische Industriebahnmuseum (RIM) ist von diesen Maßnahmen nicht betroffen und wird insbesondere auch zukünftig über einen Gleisanschluss verfügen.

Zu Frage 3.:

Pläne, Gebäude auf dem Gelände des ehemaligen Rangierbahnhofs abzureißen, sind der Verwaltung nicht bekannt. Der Abriss von Gebäuden war insbesondere nicht Gegenstand der Plangenehmigung vom 14.08.2008.

Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass der Rückbau einzelner Gebäude bzw. Gebäudeteile ein „Fall unwesentlicher Bedeutung“ gemäß §§ 18, 18 b Nr. 4 Allgemeines Eisenbahngesetz i.V.m. § 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz sein kann. Sofern dieser Tatbestand erfüllt ist, muss weder ein Planfeststellungs- noch ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden, so dass die Stadt Köln keine Beteiligungsmöglichkeit - geschweige denn eine Entscheidungskompetenz - hat.

Zu Frage 4:

Aufgrund der Beschlüsse der Bezirksvertretung Nippes zum Plangenehmigungsverfahren für die Erweiterung der S-Bahn-Abstellanlage und zum Planfeststellungsverfahren für den Bau des S-Bahn-Zuführungsgleises hat die Verwaltung in den jeweiligen Verfahren ablehnende Stellungnahmen abgegeben, ein Gespräch mit dem Eisenbahnbundesamt geführt und die Deutsche Bahn AG nachdrücklich aufgefordert, Alternativen zu entwickeln und die Belange der Anwohnerinnen und Anwohner stärker zu berücksichtigen.

Sowohl das Eisenbahnbundesamt als auch die Deutsche Bahn AG haben eine Prüfung von Alternativen bzw. die Änderung der Planung abgelehnt.

Für die Erweiterung der S-Bahn-Abstellanlage wurde vom Eisenbahnbundesamt durch eine Plangenehmigung zwischenzeitlich Baurecht geschaffen. Die juristische Überprüfung dieser Plangenehmigung durch die Verwaltung ergab, dass eine hiergegen gerichtete Klage aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelungen keine Aussicht auf Erfolg hätte.

Für den Bau des S-Bahn-Zuführungsgleises finden am 23.06.2009 mit den Trägern öffentlicher Belange und am 29.06.2009 (sowie ggf. am 01. und 02.07.2009) mit den privaten Einwendern die Erörterungstermine statt. Hierüber wird die Öffentlichkeit durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln vom 04.06.2009 informiert.

Die Frage der Unterschutzstellung des ehemaligen Bahnhofs und des Bahnwärtergebäudes wird durch die Kulturverwaltung gesondert beantwortet.